

Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld erlässt aufgrund der §§ 52 Abs. 2 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) i.V.m. §§ 23 Abs.1, 20 Abs. 2, 36 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V.m. §§ 19 Abs. 1 ThürKO, 76 ThürKO und § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2020 (GVBl. S. 565) mit Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 17.12.2020 folgende

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb LWB - Lindenberger Wirtschaftsbetriebe

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird organisatorisch, verwaltungsmäßig und nach kaufmännischen Grundsätzen als ein gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Rahmen der Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung und vollständig nach den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung geführt.

Der Eigenbetrieb der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld führt den Namen „Lindenberger Wirtschaftsbetriebe“. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

Die Firmenkurzbezeichnung des Eigenbetriebes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld“ lautet „LWB“.

Die Firmenkurzbezeichnung für den Betriebszweig der Wasserversorgung: „LWB Wasser“.

Die Firmenkurzbezeichnung für den Betriebszweig der Abwasserentsorgung: „LWB Abwasser“.

- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt
- a) für den Bereich Wasser 20.000,00 €
 - b) für den Bereich Abwasser 80.000,00 €

§ 2

Gegenstand und Zweck des Betriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Trink- und Brauchwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung.
- (2) Der Eigenbetrieb führt zwei Betriebszweige:

- Betriebszweig Wasserversorgung
 - Betriebszweig Abwasserentsorgung
- (3) Der Betriebszweig Wasserversorgung ist steuerrechtlich als ein von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführter Betrieb gewerblicher Art zu behandeln. Dem gegenüber dient der Betriebszweig Abwasserbehandlung der Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe.
- (4) Zweck des Eigenbetriebes ist
- die Gewährleistung der zentralen Trinkwasserversorgung deren Geltungsbereich im Zusammenhang mit dem Anschluss- und Benutzungszwang und weiteren Bestimmungen durch die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. S. 2010), geregelt ist,
 - die Gewährleistung der Abwasserbehandlung, deren nähere Ausgestaltung im Zusammenhang mit dem Anschluss- und Benutzungszwang und weiteren Bestimmungen in der Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.
- (5) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (6) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Werkleitung (§ 4),
- Werkausschuss (§ 5),
- Gemeinschaftsversammlung (§ 6),
- Gemeinschaftsvorsitzender (§ 7).

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Gemeinschaftsversammlung ein Werkleiter bestellt.
- (2) Der Werkleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung
 2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs,
 3. der Personaleinsatz,
 4. die Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Gemeinschaftsvorsitzenden nach §§ 48 Abs. 1 Satz 3, 29 Abs. 3 ThürKO auf den Werkleiter übertragen sind,

5. der Abschluss von Verträgen sowie Ausschreibungen für Investitionen und Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert im Einzelfall 50.000,00 EUR nicht übersteigen darf,
 6. Stundung und Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall max. 10.000,00 EUR beträgt,
 7. der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bei einem Streitwert bis max. 10.000,00 EUR.
- (3) Der Werkleiter bereitet in den Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor.
 - (4) Der Werkleiter hat dem Gemeinschaftsvorsitzendem und dem Werkausschuss vierteljährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu erstatten.
 - (5) Der Werkleiter kann mit Einverständnis des Gemeinschaftsvorsitzendem Sachgebiete der Verwaltung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Die Regelungen des § 7 ThürEBV sind hierbei zu beachten.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er setzt sich zusammen aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Beteiligten der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung auf die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld sowie dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Stadt Leinefelde-Worbis. Auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters kann an ihrer oder seiner Stelle durch den Gemeinderat eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter oder eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Kommune als Mitglied des Werkausschusses bestellt werden. Die Räte der Beteiligten benennen für den Verhinderungsfall eine Vertreterin oder einen Vertreter. Der Werkleiter des Eigenbetriebs ist mit beratender Stimme Mitglied des Werkausschusses.
- (2) Die Zugehörigkeit im Werkausschuss endet mit Ablauf des Mandats oder – soweit die Mitgliedschaft auf einer Benennung durch den Gemeinderat beruht – mit der Abberufung durch den Gemeinderat.
- (3) Der Werkausschuss kann vom Werkleiter über den Gang der Geschäfte und die Lage des Betriebes Berichterstattung verlangen.
- (4) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in den Angelegenheiten des Betriebes zu hören, die der Beschlussfassung der Gemeinschaftsversammlung unterliegen.
- (5) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht der Werkleiter (§ 4), die Gemeinschaftsversammlung (§ 6) oder der Gemeinschaftsvorsitzende (§ 7) zuständig sind, insbesondere sind dies:
 1. durch Nachträge begründete Mehrausgaben für Einzelmaßnahmen des Vermögensplanes bis 10 % der Auftragssumme und maximal 50.000,00 EUR je Nachtrag,
 2. Verfügung über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert maximal 50.000,00 EUR beträgt; der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der

Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,

3. Abschluss von Verträgen sowie Investitionen und Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall zwischen 50.000,00 EUR und 250.000,00 EUR beträgt,
 4. Erlass von Forderungen, Stundungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bzw. der Streitwert zwischen 10.000,00 EUR und max. 50.000,00 EUR beträgt,
 5. Vorschlag an die Gemeinschaftsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
- (6) Der Werkausschuss besteht aus dem Werkleiter und den gesetzlichen Vertretern der übrigen Beteiligten der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung auf die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (7) Die Stimmenanzahl der Mitglieder des Werkausschusses richtet sich nach der Einwohnergröße der zu vertretenden Gemeinde. Jedes Mitglied des Werkausschusses hat zusätzlich zur eigenen Stimme je angefangene 1.000 (tausend) Einwohner eine zusätzliche Stimme. Die Stimmen sind je Mitglied einheitlich abzugeben. Für Hundeshagen, als Mitglied der Zweckvereinbarung und Ortsteil der Stadt Leinefelde, ist die Einwohnerzahl auf den Ortsteil Hundeshagen abzustellen.

§ 6

Gemeinschaftsversammlung

- (1) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs nimmt das von der Stadt Leinefelde-Worbis für den Werkausschuss benannte Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter mit beratender Stimme auf Verlangen an der Gemeinschaftsversammlung teil.
- (2) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über:
 1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
 2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
 3. Bestellung des Werkleiters sowie Berufung und Abberufung seines Stellvertreters und Regelung deren Dienstverhältnisse,
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
 7. Rückzahlung von Eigenkapital,
 8. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
 9. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen soweit sie den Betrag im Einzelfall von 50 000,00 EUR übersteigen,
 10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR übersteigt,
 11. Erlass von Forderungen, Stundungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert bzw. der Streitwert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR übersteigt,
 12. Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,

§ 7 Gemeinschaftsvorsitzender

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter des Werkleiters und der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann anstelle der Gemeinschaftsversammlung oder des Werkausschusses in Angelegenheiten entscheiden, die besonders eilbedürftig sind und deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung der Gemeinschaftsversammlung oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können. Der Gemeinschaftsvorsitzende ist verpflichtet, umgehend über die von ihm veranlasste Eilentscheidung den Werkausschuss und/oder der Gemeinschaftsversammlung zu informieren, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

§ 8 Vertretungsbefugnis

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich. Daneben kann in laufenden Geschäften gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung der Werkleiter den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Werkleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Eigenbetrieb Lindenberger Wirtschaftsbetriebe“ durch den Werkleiter.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, sein Vertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, die übrigen Bediensteten „im Auftrag“.

§ 10 Bedienstete des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkleiter legt für jedes Wirtschaftsjahr den für den Eigenbetrieb maßgeblichen Auszug aus dem Stellenplan der Verwaltungsgemeinschaft dem Wirtschaftsplan bei.
- (2) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Betriebsatzung unberührt.

§ 11
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Erfüllung von Gegenstand und Zweck des Betriebes hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, einschließlich seiner Bestandteile Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplanes, erfolgt bis spätestens September des Vorjahres eines jeden Wirtschaftsjahres.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres im Werkausschuss zu beraten und mit einer Beschlussempfehlung an die Gemeinschaftsversammlung weiterzuleiten. Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan als Anlage zur Haushaltssatzung und Haushaltplan.
- (4) Der Werkleiter hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Teistungen, den 23.12.2020

gez.

Siegel

Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender